

Vergütungsvereinbarung

zwischen

der ...

-Auftraggeber/-in-

und

der Dr. Lange, Dr. Spils ad Wilken + Partner mbB, des Rechtsanwalts **Mark Volmer**,
Harburger Str. 17, 21680 Stade

- Rechtsanwalt -

Die Auftraggeberin/ der Auftraggeber und der Rechtsanwalt vereinbaren, dass alle Tätigkeiten des Rechtsanwaltes im Zusammenhang mit _____

für die Auftraggeberin/den Auftraggeber, soweit es sich um beratende Tätigkeiten handelt, basierend auf einer Vergütungsvereinbarung von 220,00 € netto / Stunde vergütet werden sollen.

Abgerechnet wird minutengenau. Abrechnungsfähig ist die „eigentliche anwaltliche Tätigkeit“. Nicht abrechenbar zu diesem Stundensatz sind dementsprechend Fahrtaufwendungen im Zusammenhang mit Terminwahrnehmungen, etc. Hier bleibt es bei der Abrechnungsbasis der gesetzlichen Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Eine Anrechnung auf RVG-Gebührentatbestände findet nicht statt.

Zu erstatten sind neben der vorstehenden Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG weiterhin Dokumentenpauschalen für Ablichtungen, Entgelte für Post- u. Telekommunikationsdienstleistungen im Einzelfall gezahlte Haftpflichtprämien für Vermögensschadensversicherung, soweit die Prämie auf Haftpflichtbeträge oberhalb der unterhaltenen Pflichtversicherung entfällt sowie die Umsatzsteuer in anfallender Höhe.

Die Vergütungsvereinbarung gilt unabhängig vom Ergebnis der anwaltlichen Tätigkeit. Der Auftraggeberin/ dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vereinbarte Vergütung insbesondere

bei geringen Gegenstandswerten, die Gegenstand einer Beratung oder Tätigkeit sein können, das vom RVG für vergleichbare Tätigkeiten vorgesehene Honorar übersteigen kann.

Wegen dieser übersteigenden Vergütungsanteile gibt es keine Erstattungsverpflichtung eines ggf. unterliegenden Gegners.

Unabhängig von dieser Vergütungsvereinbarung gilt, dass eine gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder auch die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Hier kann es Unterschiede zum Abrechnungssystem nach der Vergütungsvereinbarung geben, sofern diese auch für Bereiche gilt, in denen Kostenerstattung anderer Verfahrensbeteiligter / der Landeskasse in Betracht kommt.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten.

Stade, den

RA. Mark Volmer

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber/-in